

# BMB Newsletter

Seite 1/9

1. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung

### SEITE 3

TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten

TOP 3: Effektiver Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise

### SEITE 4

TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung

TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten

### SEITE 5

TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinien

### SEITE 6

TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter

TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuerbegünstigungen EU-rechtswidrig

### SEITE 7

TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen

### SEITE 8

TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule

### SEITE 9

Nützliche Links

Die erste diesjährige Ausgabe des BMB Newsletter können wir nicht anders beginnen, als mit moralischer Unterstützung für unseren Nachbarn Ukraine und seine Bürger. Wir schätzen die humanitäre Hilfe von Organisationen und Einzelpersonen und danken unseren Kollegen in der Slowakei und in den kooperierenden Unternehmen, die finanziell und materiell helfen oder Unterkünfte zur Verfügung stellen. Unsere Gründungspartnerin setzt sich auch für eine Änderung der Gesetzgebung ein, die das Vermögen russischer Oligarchen einzufrieren hilft - mehr dazu im [Artikel über den Entwurf der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen](#). Der militärische Konflikt in der Ukraine erinnert uns an den großen Wert eines Lebens in Frieden und natürlich hoffen wir auf ein baldiges Kriegsende.

Gleichzeitig arbeiten wir auch weiterhin sehr intensiv, damit unsere Mandanten trotz der schwierigen Bedingungen weiterarbeiten können, und freuen uns darüber, dass BMB Partners TAXAND die einzige spezialisierte Tax-Boutique ist, die im Ranking des Slovak Spectator unter den Top 10 in der Kategorie Steuerberatung erschien. Mehr dazu im Jahrbuch [Largest in Business](#).

Trotz des Krieges in unserem Nachbarland lässt die Finanzverwaltung in der Slowakei nicht nach. Einerseits helfen ihre Beamten an der Grenze zur Ukraine, um den reibungslosen Durchgang von humanitärer Hilfe sowie wichtige Informationen für Flüchtlinge zu gewährleisten; andererseits laufen ordnungsgemäß die Betriebsprüfungen und neue werden eröffnet, und Gesetzesänderungen werden wie geplant verabschiedet. Unten bringen wir eine Übersicht über die wichtigsten Themen der letzten Monate.

## INHALT:

**TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung**

**TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten**

**TOP 3: Effektiver Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise**

**TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung**

**TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten**

**TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinien**

**TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter**

# BMB Newsletter

Seite 2/9

1. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

**TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung**

### SEITE 3

TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten

TOP 3: Effektivere Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise

### SEITE 4

TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung

TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten

### SEITE 5

TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinien

### SEITE 6

TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter

TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuerergünstigungen EU-rechtswidrig

### SEITE 7

TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen

### SEITE 8

TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule

### SEITE 9

Nützliche Links

**TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuerergünstigungen EU-rechtswidrig**

**TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen (ATAD III)**

**TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule**

### TOP 1: GEPLANTE ÄNDERUNGEN IM ESTG UND BEI REISEKOSTENERSTATTUNG

Laut der am 9. Februar 2022 veröffentlichten vorläufigen Information wird im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 4 der ATAD I vorgeschlagen, die Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Zinszahlungen von der Steuerbemessungsgrundlage zu aktualisieren. Dies ist eine der weiteren BEPS-Maßnahmen der OECD, deren Umsetzung auf Grundlage ATAD I den Mindestschutz der Steuerbemessungsgrundlage gegen die Aushöhlung in EU-Ländern gewährleisten soll.

Diese Maßnahme regelt die Höhe der steuerlich absetzbaren überschüssigen Fremdkapitalkosten, d.h. der Zinskosten, die die Zinserträge übersteigen (Nettozinsen). Die Regel sollte für alle juristischen Personen gelten und nicht nur für verbundene Unternehmen, wie es gemäß dem derzeit gültigen Steuerrecht der Fall ist.

Die Grundlage für die Begrenzung der überschüssigen Fremdkapitalkosten ist die Steuerbemessungsgrundlage zuzüglich der steuerrechtlichen Abschreibungen und der Nettozinsen (überschüssige Zinserträge).

Der Beginn des Anmerkungsverfahrens ist für Mai 2022 geplant. Angesichts der zu erwartenden Inflation empfehlen wir, das Thema aufmerksam zu verfolgen.

Des Weiteren sind Änderungen bei der Höhe der inländischen Reisekostenvergütung geplant.

Im Februar 2022 veröffentlichte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie Informationen über die vorgeschlagenen Änderungen der Beträge für inländische Verpflegungspauschale, die von derzeit 5,10 EUR auf 6 EUR erhöht werden soll. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Erstattungen für die dienstliche Nutzung von Privatfahrzeugen zu erhöhen. Der Zeitpunkt der Anwendbarkeit der erhöhten Beträge ist noch nicht bekannt, voraussichtlich April 2022.

# BMB Newsletter

Seite 3/9 1. Quartal 2022

## INHALT

SEITE 2  
TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung

SEITE 3  
TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten

TOP 3: Effektivere Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise

SEITE 4  
TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung

TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten

SEITE 5  
TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinien

SEITE 6  
TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter

TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuervergünstigungen EU-rechtswidrig

SEITE 7  
TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen

SEITE 8  
TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule

SEITE 9  
Nützliche Links

## TOP 2: SUPER-ABZUG VON INVESTITIONSKOSTEN

Wir möchten Sie auf ein neues Instrument zur legitimen Senkung der Körperschaftsteuer aufmerksam machen, das bereits für den Besteuerungszeitraum 2022 in Anspruch genommen werden kann: Steuersubjekte, die Investitionen in neue fortschrittliche Technologien (Industrie 4.0 - Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Automatisierung, Robotisierung von Produktions- und Logistikprozessen) planen, können einen zusätzlichen Abzug (15% bis 55%) der Kosten für diese Investitionen von steuerrechtlichen Abschreibungen geltend machen. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach dem Verhältnis der Neuinvestitionen zum Durchschnitt der vergangenen drei Besteuerungszeiträume (mindestens 700%) sowie nach der Höhe der Neuinvestitionen (mindestens 1 Mio. EUR). Der Abzug bedarf nicht der Genehmigung der zuständigen Behörden, es reicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

| Durchschnittlicher Wert der realisierten Investitionen (%) | Geplante realisierte Investition des Durchschnittswertes der Investitionen (Mio. EUR) |                                   |             |
|--|---|-----------------------------------|-------------|
|  | mehr als 1 bis einschließlich 20  | mehr als 20 bis einschließlich 50 | mehr als 50 |
| von 700 % - bis 1399,99%                                   | 15%   | 25%                               | 50%         |
| 1400% und mehr   | 20%   | 30%                               | 55%         |

## TOP 3: EFFEKTIVERE BETRIEBSPRÜFUNGEN IM BEZUG AUF VERRECHNUNGSPREISE

Laut einer [Pressemitteilung](#) des SK-Finanzdirektorats vom 24. Februar 2022 wird sich das Finanzamt für ausgewählte Wirtschaftssubjekte („FAAWS“) bei Betriebsprüfungen stärker auf Verrechnungspreise konzentrieren. Zu diesem Zweck hat das FAAWS an 889 Steuersubjekte einen Fragebogen verschickt, der vor allem auf Transaktionen mit verbundenen Unternehmen fokussiert.

In der Pressemitteilung informierte das FAAWS die Steuersubjekte, dass der Fragebogen mittels eines Informationsschreibens (soft warning) zugestellt wird und dass das Ausfüllen des Fragebogens freiwillig ist. Trotz des freiwilligen Charakters des Fragebogens erwartet das SK-Finanzdirektorat, dass die Steuersubjekte kooperieren, heißt es in der Pressemitteilung. Die aus den Fragebögen gewonnenen Daten sollen dazu dienen, Steuervermeidung und mögliche Steuerhinterziehung wirksamer zu bekämpfen. Darüber hinaus werden die gewonnenen Daten auch für eventuelle legislative/nichtlegislative Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise verwendet.

# BMB Newsletter

Seite 4/9

1. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung

### SEITE 3

TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten

TOP 3: Effektiver Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise

### SEITE 4

**TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung**

**TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten**

### SEITE 5

TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinien

### SEITE 6

TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter

TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuerergünstigungen EU-rechtswidrig

### SEITE 7

TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen

### SEITE 8

TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule

### SEITE 9

Nützliche Links

Erfasst werden Transaktionen mit verbundenen Unternehmen für das Kalender- oder Wirtschaftsjahr 2020, und die Frist für die Ausfüllung und Rücksendung ist der 28. März 2022.

Unsere praktischen Erfahrungen bestätigen, dass die Betriebsprüfungen bereits seit einiger Zeit auf Verrechnungspreise fokussieren.

## TOP 4: NEUE LEITLINIE ZUR DBA-ANWENDUNG

Ende 2021 wurde im Financial Bulletin die neue [Leitlinie](#) Nr. MF/016332/2021-724 zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) veröffentlicht, die die Leitlinie aus dem Jahr 2000 ersetzt. Die neue Leitlinie könnte als in Kürze zusammengefasster slowakischer Ansatz zur Auslegung und Anwendung der DBA oder als ein steuerrechtliches Minimum zum Verständnis der DBA bezeichnet werden. Der in der Leitlinie dargelegte Ansatz ist nicht neu und wird von der Slowakei bereits seit langem angewandt. Der Text selbst geht auch auf das Multilaterale Instrument (MLI) ein und nennt den Kommentar zu den Musterabkommen (OECD und UN) als anerkanntes ergänzendes Auslegungsmittel. Die Slowakei wählte den dynamischen Auslegungsansatz – gemäß dem aktuellen Wortlaut des Kommentars (wenn es keine Vorbehalte zu Bestimmungen eines Artikels des Musterabkommens oder keine Anmerkungen zum Kommentar gab oder das konkrete DBA vom Musterabkommen nicht abweicht und Reziprozität berücksichtigt wird), dessen Ziel die Klarstellung der Bestimmungen ist und nicht ihre Änderung durch den Kommentar.

## TOP 5: HÖHERE STEUEREINNAHMEN FÜR 2021, KÖST AM STÄRKSTEN ÜBERSCHRITTEN

Das Finanzministerium hat die Information veröffentlicht, dass der Staat im vergangenen Jahr trotz der Pandemie höhere Steuereinnahmen verzeichnet hat. Zum Jahresende waren die Steuereinnahmen des Staates um 1,7 Mrd. EUR höher als erwartet, was bedeutet, dass der Haushaltsvollzug 114,8 % erreichte. Der Haushalt sah ursprünglich Einnahmen in Höhe von 11,8 Mrd. EUR vor, die tatsächlichen Steuereinnahmen zum 31. Dezember 2021 betragen jedoch 13,5 Mrd. EUR.

Höhere Einnahmen wurden bei mehreren Steuerarten verzeichnet, wobei die Körperschaftsteuer (KöSt) den Haushaltsplan am meisten übertraf. Die KöSt-Einnahmen waren um 1,05 Mrd. EUR höher, was darauf hindeutet, dass die Auswirkungen der Pandemie auf die Profitabilität der Unternehmen im Jahr 2020 deutlich geringer waren als erwartet. Die Erhebung der Mehrwertsteuer (um 725,2 Mio. EUR) und der Quellensteuer (um 50,1 Mio. EUR) stieg ebenfalls. Die Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer stiegen auch (um 3,4 Mio. EUR).

# BMB Newsletter

Seite 5/9

1. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung

### SEITE 3

TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten

TOP 3: Effektivere Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise

### SEITE 4

TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung

TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten

### SEITE 5

**TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der VP-Leitlinien**

### SEITE 6

TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter

TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuervergünstigungen EU-rechtswidrig

### SEITE 7

TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen

### SEITE 8

TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule

### SEITE 9

Nützliche Links

Positiv entwickelten sich auch die Bruttosteuerereinnahmen der Steuer- und Zollbehörden, die im Vergleich zum Vorjahr um 12 % stiegen, was einem Anstieg von 1,8 Mrd. EUR entspricht. Die von den Steuerbehörden erhobenen Steuereinnahmen waren um 8 % höher als im Vorjahr. Die von den Zollbehörden erhobenen Einnahmen stiegen um 21 %.

Diese und viele weitere Informationen finden Sie auf dem [OpenData](#) Portal der Finanzverwaltung, über das wir bereits Ende letzten Jahres informiert haben.

## TOP 6: OECD VERÖFFENTLICHT NEUE AUSGABE DER VERRECHNUNGSPREISLEITLINIEN

Im Januar 2022 veröffentlichte die OECD [neue Ausgabe der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen](#).

Die Leitlinien bieten eine Anleitung für die Anwendung des „Fremdvergleichsgrundsatzes“, der den internationalen Konsens über die Bewertung von grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen zu KöSt-Zwecken darstellt. In der heutigen Wirtschaft, in der multinationale Unternehmen eine immer wichtigere Rolle spielen, stehen die Verrechnungspreise ganz oben auf der Tagesordnung der Steuerverwaltungen sowie der Steuersubjekte. Die Regierungen müssen sicherstellen, dass die steuerbaren Gewinne multinationaler Unternehmen nicht künstlich aus ihrem Hoheitsgebiet verlagert werden und dass die von multinationalen Unternehmen in ihrem Land ausgewiesene Steuerbemessungsgrundlage die dort ausgeübte Wirtschaftstätigkeit widerspiegelt.

Auch die Slowakei hat die Leitlinien akzeptiert und sie offiziell in die Landessprache übersetzen lassen. Ausgabe vom Januar 2022 enthält die überarbeiteten Leitlinien zur Anwendung der transaktionsbezogenen Gewinnaufteilungsmethode, die 2018 vereinbarten Leitlinien für Steuerverwaltungen zur Anwendung des Ansatzes für schwierig zu bewertende immaterielle Wirtschaftsgüter sowie die 2020 verabschiedeten neuen Verrechnungspreisleitlinien für Finanztransaktionen. An den übrigen Kapiteln wurden Konsistenzänderungen vorgenommen.

Laut veröffentlichten Statistiken der slowakischen Finanzbehörde gewinnen die Betriebsprüfungen im Bereich Verrechnungspreise immer mehr an Bedeutung. Bei rund 19 Prüfungen in dem COVID-Jahr 2020 betrug die Erhöhung der Bemessungsgrundlage fast 10 Mio. EUR. Das ist im Durchschnitt etwa 0.5 Mio. EUR pro Betriebsprüfung (mehr Details in unserem [Newsfilter 20213Q](#)).

# BMB Newsletter

Seite 6/9

1. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung

### SEITE 3

TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten

TOP 3: Effektivere Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise

### SEITE 4

TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung

TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten

### SEITE 5

TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinien

### SEITE 6

**TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter**

**TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuervergünstigungen EU-rechtswidrig**

### SEITE 7

TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen

### SEITE 8

TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule

### SEITE 9

Nützliche Links

## TOP 7: PLÄNE ZUR ANPASSUNG DER EU-MWST-VORSCHRIFTEN AN DAS DIGITALE ZEITALTER

Im Januar 2022 eröffnete die Europäische Kommission („EK“) [öffentliche Konsultationen](#) im Vorfeld der Verabschiedung eines neuen Legislativpakets zur Anpassung der Art und Weise des Ausweisens und der Erhebung der Mehrwertsteuer („MWSt“) in einer zunehmend digitalen Welt. Im Rahmen der Konsultation wird Feedback von Unternehmen, Akademikern, Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten erwartet.

Die MwSt ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Mitgliedstaaten. Das derzeitige MwSt-System ist jedoch der neuen digitalen Realität nicht gewachsen, ist für die Unternehmen zu komplex und betrugsanfällig. In ihrem Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung aus dem Jahr 2020 hat die EK angekündigt, dass sie ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation ausarbeiten wird. Der Entwurf, der noch in diesem Jahr vorgelegt werden soll, umfasst digitale Meldepflichten für Unternehmen in der gesamten EU, neue Vorschriften für die Plattformökonomie und eine einheitliche Registrierung für Unternehmen in der EU. Diese Maßnahmen werden die administrative Belastung der Unternehmen verringern, die Kosten senken und auch zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beitragen.

Der Aufruf zur Einreichung von Feedback läuft bis zum 5. Mai 2022.

## TOP 8: ÖSTERREICHISCHE FAMILIENBEIHLIFEN UND STEUERVERGÜNSTIGUNGEN EU-RECHTSWIDRIG

Seit 2019 passt Österreich den Pauschalbetrag der Familienbeihilfe sowie verschiedene Steuervergünstigungen für Arbeitnehmer, deren Kinder in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, an das allgemeine Preisniveau des jeweiligen Mitgliedstaates an. Da diese Regelung und die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung insbesondere von Wanderarbeitnehmern im Vergleich zu Inländern gegen EU-Recht verstößt, hat die EK vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Österreich erhoben.

In seinem [Schlussantrag](#) vom Januar 2022 fordert der Generalanwalt den Gerichtshof auf, festzustellen, dass die Anpassung der Familienbeihilfen, des Steuerbonus für unterhaltsberechtigte Kinder, des Familienbonus "plus", des Steuerbonus für Alleinverdiener, des Steuerbonus für Alleinerziehende und des Unterhaltsbonus für Wanderarbeitnehmer, deren Kinder ihren ständigen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gegen EU-Recht verstößt. Das EU-Recht sieht ausdrücklich vor, dass Familienleistungen nicht aufgrund der Tatsache gekürzt oder geändert werden dürfen, dass die Familienangehörigen dieser Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Die Anpassung der Höhe dieser Leistungen je nach Wohnort der Familienangehörigen ist ein Eingriff in das Recht der EU-Bürger auf Freizügigkeit.

# BMB Newsletter

Seite 7/9

1. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung

### SEITE 3

TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten

TOP 3: Effektivere Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise

### SEITE 4

TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung

TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten

### SEITE 5

TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinien

### SEITE 6

TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter

TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuervergünstigungen EU-rechtswidrig

### SEITE 7

**TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen**

### SEITE 8

TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule

### SEITE 9

Nützliche Links

In diesem Zusammenhang weist der Generalanwalt darauf hin, dass das auf EU-Ebene eingerichtete System der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf dem allgemeinen Grundsatz beruht, dass ein Wanderarbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zahlt, Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Staatsangehörigen dieses Staates haben muss.

Er wies ferner darauf hin, dass dem Bericht des österreichischen Rechnungshofs zufolge der Grund, der das finanzielle Gleichgewicht des Sozialversicherungssystems gefährden könnte, nicht die Zahlung von Leistungen an Arbeitnehmer ist, deren Kinder außerhalb Österreichs wohnen, sondern das Fehlen einer angemessenen Kontrolle der Gewährung dieser Leistungen.

Der Gerichtshof ist an die Schlussanträge des Generalanwalts nicht gebunden. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

## TOP 9: RICHTLINIENENTWURF ZUR BEKÄMPFUNG DES MISSBRAUCHS VON BRIEFKASTENFIRMEN (ATAD III)

In Dezember 2021 hat die Europäische Kommission den [Entwurf](#) einer Richtlinie zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen („Unshell Directive“) vorgelegt. Der Entwurf enthält objektive Indikatoren, die helfen sollen, Briefkastenfirmen zu erkennen, die nur auf dem Papier existieren. In solchen Fällen unterliegt das Unternehmen neuen Steuererklärungspflichten und verliert den Zugang zu den durch europäische Richtlinien oder Doppelbesteuerungsabkommen garantierten Steuervorteilen. Dies ist ein wichtiger Schritt vor allem im Kampf gegen Steuervermeidung und -hinterziehung in der EU. Durch die Verwendung einer Reihe objektiver Indikatoren in Bezug auf Einkommen, Beschäftigte und Räumlichkeiten soll der Vorschlag den Steuerbehörden helfen, Unternehmen aufzuspüren, die nur auf dem Papier existieren. Vereinfacht ausgedrückt, wird ein System zum Filtern von Unternehmen durch drei Ebenen von Indikatoren eingeführt, die "Gateways" darstellen.

1. Auf der ersten Indikatorebene werden die Tätigkeiten der Unternehmen auf der Grundlage ihrer Einkommen betrachtet. Das Gateway wird passiert, wenn mehr als 75 % der Gesamterträge eines Unternehmens in den vorangegangenen beiden Steuerjahren nicht aus seiner Geschäftstätigkeit stammen oder wenn mehr als 75 % seiner Vermögenswerte Immobilien oder sonstiges Privatvermögen von besonders hohem Wert sind.
2. Das zweite Gateway fügt ein grenzüberschreitendes Element hinzu. Erzielt das Unternehmen den größten Teil seiner relevanten Einkünfte durch Transaktionen, die mit einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang stehen, oder leitet es diese Einkünfte an andere im Ausland ansässige Unternehmen weiter, passiert das Unternehmen das nächste Gateway.

# BMB Newsletter

Seite 8/9

1. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung

### SEITE 3

TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten

TOP 3: Effektivere Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise

### SEITE 4

TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung

TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten

### SEITE 5

TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinien

### SEITE 6

TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter

TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuervergünstigungen EU-rechtswidrig

### SEITE 7

TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen

### SEITE 8

**TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule**

### SEITE 9

Nützliche Links

3. Beim dritten Gateway wird geprüft, ob Dienste im Zusammenhang mit der Unternehmensführung und -verwaltung intern erbracht werden oder ausgelagert wurden.

Ein Unternehmen, das alle drei Gateways passiert, muss in seiner Steuererklärung Informationen melden, die sich beispielsweise auf die Räumlichkeiten des Unternehmens, seine Bankkonten, die steuerliche Ansässigkeit seiner Geschäftsführer und die seiner Beschäftigten beziehen. Erfüllt ein Unternehmen mindestens einen der Kernindikatoren nicht, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Briefkastenfirma handelt und es kann keinerlei Steuererleichterungen oder Vorteile der Doppelbesteuerungsabkommen seines Mitgliedstaats in Anspruch nehmen und/oder es kommt nicht für eine Behandlung gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren infrage.

Der Entwurf der Unshell Directive ist in die Verhandlungsphase zwischen den Mitgliedstaaten eingetreten, mit dem Ziel, eine endgültige Einigung zu erreichen. Es wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie bis zum 30. Juni 2023 in nationales Recht umsetzen, so dass die Vorschriften am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

## TOP 10: OECD VERÖFFENTLICHT DETAILLIERTE TECHNISCHE LEITLINIEN ZUR ZWEITEN SÄULE

Am 14. März 2022 veröffentlichte das OECD/G20 Inclusive Framework for BEPS detailliertere technische Leitlinien zu der im Oktober 2021 vereinbarten globalen Mindeststeuer von 15 % als Teil einer Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben. Im Mittelpunkt des Kommentars stehen die Anwendung und die Funktionsweise der im Dezember 2021 vereinbarten und veröffentlichten Globalen Anti Base Erosion Rules (GloBE), die ein koordiniertes System vorsehen, mit dem sichergestellt werden soll, dass multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR in jedem Land, in dem sie tätig sind, mindestens den Mindeststeuersatz (15 %) auf ihre Einkünfte entrichten.

Der Kommentar zu den GloBE-Regeln bietet multinationalen Unternehmen und Steuerverwaltungen detaillierte und umfassende technische Anleitungen zur Funktionsweise und den beabsichtigten Ergebnissen der Regeln und klärt die Bedeutung bestimmter Begriffe. Er soll eine kohärente und gemeinsame Auslegung der GloBE-Regeln fördern, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die multinationalen Unternehmen zu koordinierten Schlussfolgerungen veranlassen wird.

Der vollständige Text der GloBE-Regeln und der Kommentar sind [hier](#) verfügbar.

# BMB Newsletter

Seite 9/9

1. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Geplante Änderungen im EStG und bei Reisekostenerstattung

### SEITE 3

TOP 2: Super-Abzug von Investitionskosten

TOP 3: Effektivere Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise

### SEITE 4

TOP 4: Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung

TOP 5: Höhere Steuereinnahmen für 2021, KöSt am stärksten überschritten

### SEITE 5

TOP 6: OECD veröffentlicht neue Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinien

### SEITE 6

TOP 7: Pläne zur Anpassung der EU-MwSt-Vorschriften an das digitale Zeitalter

TOP 8: Österreichische Familienbeihilfen und Steuervergünstigungen EU-rechtswidrig

### SEITE 7

TOP 9: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen

### SEITE 8

TOP 10: OECD veröffentlicht detaillierte technische Leitlinien zur Zweiten Säule

## Seite 9 Nützliche Links

## NÜTZLICHE LINKS

- [Artikel über den Entwurf der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen](#) (EN)
- [Jahrbuch Largest in Business](#) (EN)
- [Effektivere Betriebsprüfungen iBa Verrechnungspreise](#) (SK)
- [Neue Leitlinie zur DBA-Anwendung](#) (SK)
- [Portal der Finanzverwaltung OpenData](#) (EN)
- [OECD-Verrechnungspreisleitlinien – Ausgabe 2022](#) (EN)
- [Öffentliche Konsultation – VAT rules](#) (EN)
- [Schlussantrag des Generalanwalts](#) (DE)
- [GloBE-Regeln und Kommentar](#) (EN)

## Autoren:



Renáta Bláhová  
Steuerberaterin und  
Wirtschaftsprüferin



Eva Kusá  
Steuerberaterin



Kristína Reguliová  
Senior Tax Expert